



**Zweckverband
Feuerwehr Buchs-Dällikon**

Besoldungs- und Verrechnungsverordnung

vom 1. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	BESOLDUNG	2
1.1	Stundenansätze	2
1.1.1	Übungssold	2
1.1.2	Einsatzsold	2
1.1.3	Dienstleistungssold	2
1.1.4	Sold	2
1.2	Leistungszahlung	2
1.3	Fixbesoldung	3
1.4	Funktionsbesoldungen	3
1.4.1	Sonstige und Spesenentschädigungen	4
1.4.2	Ergänzungen	4
1.5	Dienstaltersgeschenke	5
2.	EREIGNISSE	5
2.1	Hochzeit und Niederkunft	5
2.2	Todesfall	5
3.	VERRECHNUNGSANSÄTZE	6
3.1	Geltungsbereich	6
3.2	Einsätze	7
3.2.1	Ausnahmen	7
3.3	Dienstleistungen	7
3.3.1	Definition	7
3.3.2	Interne Rechnung	8
3.3.2.1	Definition	8
3.3.2.2	Ansätze	8
3.3.3	Externe Rechnung	8
3.3.3.1	Definition	8
3.3.3.2	Ansätze	8
3.3.3.3	Rechnungsstellung	9
3.3.3.4	Mahngebühren	9
4.	ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
4.1	Weitergehende Bestimmungen	9
4.2	Inkrafttreten	9
4.3	Beschlussfassung und Genehmigung	9

1. BESOLDUNG

1.1 Stundenansätze

Bezeichnung	Kommentar	Betrag
Übungssold pro Stunde	Abgerechnet per ½ Stunde	Fr. 35.00
Einsatzsold pro Stunde	Abgerechnet per aufgerundete ½ Stunde	Fr. 50.00
Dienstleistungssold pro Stunde	Abgerechnet per ½ Stunde	Fr. 40.00

Im Folgenden wird erläutert, welcher Soldansatz angewendet wird. Die abschliessende Entscheidung obliegt dem Kommandanten.

1.1.1 Übungssold

Als Übungssold gelten alle Tätigkeiten, welche im Jahresprogramm der Feuerwehr aufgeführt sind.

1.1.2 Einsatzsold

Als Einsatzsold gelten alle Tätigkeiten, welche durch die Feuerwehr ausgeführt und nicht geplant werden können.

1.1.3 Dienstleistungssold

Für Dienstleistungen wird dieser Soldansatz verwendet. Dieser umfasst alle Tätigkeiten, welche geplant werden können aber nicht im Jahresprogramm aufgeführt sind und somit nicht als Übung gelten. Dies sind zum Beispiel:

- Verkehrsdienst an Veranstaltungen
- Begehungen von Objekten mit Brandschutz-Einrichtungen
- Sitzungen betreffend dem Einbau von Brandschutz-Einrichtungen

Diese Liste ist nicht abschliessend.

1.1.4 Sold

Der Sold wird halbjährlich per Überweisung ausbezahlt.

1.2 Leistungszahlung

Wenn ein AdF während eines Feuerwehrjahres an mind. 80% der im Jahresprogramm aufgeführten Mannschaftsübungen teilnimmt, werden ihm am Ende des Jahres pro besuchte Übung zusätzlich Fr. 15.00 ausbezahlt.

1.3 Fixbesoldung

Bezeichnung	Kommentar	Betrag
Kommandant		Fr. 7'700.00
Vize-Kommandant		Fr. 5'000.00
Ausbildungschef		Fr. 5'000.00
Offizier im Range eines Oblt. / Zugchef		Fr. 2'250.00
Offizier im Range eines Lt. / Zugchef-Stv.		Fr. 1'900.00
Fourier / Rechnungsführer		Fr. 3'000.00
Feldweibel / Materialwart	Nur wenn nicht als Teilzeitbeschäftigung ausgeführt	Fr. 4'500.00
Unteroffizier im Range eines Wm. / Gruppenchef		Fr. 500.00
Unteroffizier im Range eines Kpl. / Gruppenchef-Stv.		Fr. 400.00

1.4 Funktionsbesoldungen

Bezeichnung	Kommentar	Betrag
Fahrzeugverantwortlicher	Gemäss Funktionsbeschreibung	Fr. 500.00
Fahrschulverantwortlicher	Gemäss Funktionsbeschreibung	Fr. 250.00
Übungsfahrtenverantwortlicher	Gemäss Funktionsbeschreibung	Fr. 350.00
EDV-Verantwortlicher (Home- page)	Gemäss Funktionsbeschreibung	Fr. 750.00
Schlüsselverantwortlicher	Gemäss Funktionsbeschreibung	Fr. 750.00
Alarm- und Funkverantwort- licher Brandmeldeanlagen	Gemäss Funktionsbeschreibung	Fr. 1'000.00
KiGaSchu-Verantwortlicher	Gemäss Funktionsbeschreibung	Fr. 1'000.00
Jugendfeuerwehr- Verantwortlicher	Gemäss Funktionsbeschreibung	Fr. 1'000.00
Verantwortlicher Öffentlich- keitsarbeit	Gemäss Funktionsbeschreibung	Fr. 500.00

Die einzelnen Funktionen können von mehreren AdF im „Job-Sharing-Prinzip“ wahrgenommen werden. In diesem Fall wird die Funktionsbesoldung auf die AdF verteilt. Die prozentuale Aufteilung wird durch den Kommandanten entschieden.

1.4.1 Sonstige und Spesenentschädigungen

Bezeichnung	Kommentar	Betrag
Übungsfahrten	Pro 2 Stunden / pauschal	Fr. 60.00
Mobiltelefon- Entschädigungen	Pro Jahr / pauschal Für alle AdF welche dem Kommando- gespräch aufgeschaltet sind.	Fr. 120.00
Fahrzeugschädigung	Pro Jahr / pauschal Für Direktausrücker, bestimmt durch den Kdt.	Fr. 150.00
Kilometerentschädigung 1)	Gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich.	
Verpflegungsentschädigung 1)	Falls sich der AdF bei einer dienstlichen Tätigkeit verpflegen muss und diese nicht durch andere Stellen getragen werden.	Fr. 20.00
Sitzungsgeld (ohne Zusatzent- schädigung)	Für alle Sitzungen mit einem Protokoll, welche durch den Kdt bewilligt wur- den.	Fr. 70.00
Taggeld (ohne Zusatzentschä- digung)	halber Tag	Fr. 160.00
Taggeld (ohne Zusatzentschä- digung)	ganzer Tag	Fr. 270.00
Taggeld (mit Zusatzentschädi- gung)	halber Tag	Fr. 70.00
Taggeld (mit Zusatzentschädi- gung)	ganzer Tag	Fr. 100.00
Pikett-/Bereitschaftsdienst	Freitag – Sonntag, pro Tag	Fr. 45.00

1.4.2 Ergänzungen

Die unter Punkt 1.3, 1.4 und 1.4.1 genannten Besoldungen und sonstigen Entschädigungen und Spesen sind, falls nicht anders bezeichnet, für eine Dauer von jeweils 12 Monate. Diese können sich pro Rata im Fall eines Ein- oder Austrittes innerhalb eines Abrechnungsjahres reduzieren. Der Kommandant entscheidet, welchem AdF welche Besoldungen und Entschädigungen und Spesen zustehen.

1.5 Dienstaltersgeschenke

Es werden nur Jahre angerechnet, welche in der Feuerwehr Buchs-Dällikon (oder vor 1995 in einer der beiden Organisationen) geleistet wurden.

Dienstalter	Kommentar	Betrag
5 Jahre Jubiläum	Geschenk im Wert von	Fr. 50.00
10 Jahre Jubiläum	Geschenk im Wert von	Fr. 100.00
15 Jahre Jubiläum	Geschenk im Wert von	Fr. 200.00
20 Jahre Jubiläum	Geschenk im Wert von	Fr. 300.00
25 Jahre Jubiläum	Geschenk im Wert von	Fr. 500.00
30 Jahre Jubiläum	Geschenk im Wert von	Fr. 750.00
35 Jahre Jubiläum	Geschenk im Wert von	Fr. 1'000.00
mehr als 35 Jahre	DAG wird durch die Feuerwehrkommission bestimmt.	

Das Jubiläumsgeschenk wird erst gewährt, wenn über die gesamte Jubiläumsdauer hinweg mindestens die Hälfte der Übungen pro Jahr besucht werden.

Die Entscheidung über die effektiven Geschenke liegt beim Kommando.

2. EREIGNISSE

2.1 Hochzeit und Niederkunft

Die Kosten dieser Geschenke werden nicht budgetiert und gelten in jedem Fall als gebundene Ausgabe. Bei Eintreffen eines Ereignisses bei einem AdF wird ein Geschenk im Wert von Fr. 150.00 organisiert.

2.2 Todesfall

Beim Todesfall eines aktiven oder ehemaligen Feuerwehrkameraden werden die folgenden Leistungen durch die Feuerwehr erbracht. Diese Leistungen werden nicht budgetiert und gelten in jedem Fall als gebundene Ausgabe.

Im Falle einer öffentlichen Trauerfeier nimmt mindestens ein Mitglied des Kommandos daran teil. Diese Teilnahme wird nicht besoldet und ist Bestandteil der Fixbesoldung.

Art	Kommentar
Todesanzeige	Publikation einer Todesanzeige im amtlichen Publikationsorgan falls durch die Trauerfamilie gewünscht.
Schale oder Kranz, jeweils mit Schleife	<p>Welche Art die Feuerwehr beschafft, wird durch den Kommandanten entschieden. Hierbei sind unter Anderem folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dienstjahr • Rang • Jahre seit dem Austritt <p>Im Zweifelsfall wird ein Kranz verwendet.</p>
Beileidskarte	Auch wenn keine Trauerfeier stattfindet, übermittelt das Kommando die Trauer sowie die „Dankbarkeit für die geleisteten Tage“ im Namen der gesamten Feuerwehr.

3. VERRECHNUNGSANSÄTZE

3.1 Geltungsbereich

Grundlage der verrechenbaren Einsätze ist die Weisung der kantonalen Feuerwehr "Weisung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen" inkl. Anhänge. Diese kann auf der Webseite der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich eingesehen werden.

Auf Antrag des Kommandanten kann die Feuerwehrkommission bei Härtefällen entscheiden, ob ein verrechenbarer Einsatz auch tatsächlich in Rechnung gestellt wird.

3.2 Einsätze

Art	Beschreibung	Ansatz
AdF	Pro Stunde. Abgerechnet pro halber Stunde. Inkl. Vorhaltekosten	Fr. 70.00
Fz. über 7.5t	Für die erste Stunde. inkl. Vorhaltekosten	Fr. 300.00
	Jede weitere Stunde. inkl. Vorhaltekosten	Fr. 150.00
Fz. von 3.5t-7.5t	Für die erste Stunde. inkl. Vorhaltekosten	Fr. 150.00
	Jede weitere Stunde. inkl. Vorhaltekosten	Fr. 75.00
Fz. bis 3.5t	Für die erste Stunde. inkl. Vorhaltekosten	Fr. 100.00
	Jede weitere Stunde. inkl. Vorhaltekosten	Fr. 50.00
Anhänger	Für die erste Stunde. inkl. Vorhaltekosten	Fr. 100.00
	Jede weitere Stunde. inkl. Vorhaltekosten	Fr. 50.00
Fehlalarme GMA	Anfallende Kosten bis zum maximalen Ansatz von Fr. 1'800.00 für maximal 1 Stunde. Wartezeiten über 1 Stunde werden zu 50 % verrechnet (bis max. Fr. 2'700.00)	
Verbrauchsmaterial	Anschaffungskosten + zzgl. 10 % für Handling und Aufwand	

3.2.1 Ausnahmen

Für die Verrechnung von Einsätzen an die zentrale Inkassostelle der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) gelten die Bestimmungen der GVZ, Abteilung Kantonale Feuerwehr.

3.3 Dienstleistungen

3.3.1 Definition

Unter Dienstleistungen sind alle Tätigkeiten einzuordnen, welche geplant werden können. Dazu gehören insbesondere der Verkehrsdienst oder der vorbeugende Brandschutz. Bei solchen Dienstleistungen werden auch die allenfalls benötigten Fahrzeuge entsprechend verrechnet.

3.3.2 Interne Rechnung

3.3.2.1 Definition

Diese Ansätze kommen zur Anwendung, wenn die Rechnungsadresse für die Leistungen eine der folgenden Stellen ist:

- Gemeinde Buchs ZH (inkl. Primarschule)
- Sekundarschule Regensdorf Buchs Dällikon
- Gemeinde Dällikon (inkl. Primarschule)

Es werden nur die effektiv anfallenden Kosten verrechnet. Es erfolgt keine Verrechnung der Kosten für Fahrzeuge.

3.3.2.2 Ansätze

Art	Beschreibung	Ansatz
AdF	Pro Stunde. Abgerechnet pro halbe Stunde	Fr. 40.00

3.3.3 Externe Rechnung

3.3.3.1 Definition

Diese Ansätze kommen für alle anderen Rechnungsempfänger zur Anwendung.

3.3.3.2 Ansätze

Art	Beschreibung	Ansatz
AdF	Pro Stunde. Abgerechnet pro halbe Stunde	Fr. 60.00
Fz. über 7.5 t	Für die erste Stunde	Fr. 200.00
	Jede weitere Stunde	Fr. 100.00
Fz. von 3.5t - 7.5 t	Für die erste Stunde	Fr. 100.00
	Jede weitere Stunde	Fr. 50.00
Fz. bis 3.5 t	Für die erste Stunde	Fr. 80.00
	Jede weitere Stunde	Fr. 40.00
Anhänger	Für die erste Stunde	Fr. 80.00
	Jede weitere Stunde	Fr. 40.00
Wespen, Bienen, Hornissen, etc.	Pauschal für eine Person inkl. Material, Fahrzeuge und in gut zugänglichen Bereichen (ansonsten nach Aufwand)	Fr. 150.00

3.3.3.3 Rechnungstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die rechnungsführende Gemeinde des Zweckverbandes Feuerwehr Buchs-Dällikon. Der Einsatzrapport bildet die Berechnungsgrundlage.

3.3.3.4 Mahngebühren

1. Mahnung		Gebührenfrei
2. Mahnung		Fr. 20.00
Einleitung Betreuung		Fr. 30.00
Löschung Betreuung		Fr. 30.00

4. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Verordnung wird einmal pro Jahr durch den Feuerwehrkommandanten überprüft. Bei Bedarf wird sie, nach Zustimmung durch die Feuerwehrkommission, den Gemeinderäten von Buchs und Dällikon zur Genehmigung vorgelegt.

4.1 Weitergehende Bestimmungen

Der Kommandant kann im Bedarfsfall Änderungen bei den aufgeführten Punkten vornehmen. Für einmalige Änderungen im Rahmen seiner finanziellen Kompetenz benötigt er keine Zustimmung der Feuerwehrkommission.

4.2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und löst alle Vorhergehenden ab.

4.3 Beschlussfassung und Genehmigung

- durch die Feuerwehrkommission 15.11.2023
- durch die Rechnungsprüfungskommission 20.12.2023
- Gemeinde Buchs 15.01.2024
- Gemeinde Dällikon 23.01.2024

Buchs ZH, 15.01.2024

Namen des Gemeinderates Buchs ZH

Pascal Schmid, Gemeindepräsident
Yvonne Müller, Gemeindeschreiberin

Dällikon, 23.01.2024

Namen des Gemeinderates Dällikon

René Bitterli, Gemeindepräsident
Ruedi Bräm, Gemeindeschreiber